OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753681/9/MB/TB

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der B__, vertreten durch A__, gegen den Bescheid des Standesamts- & Staatsbürgerschaftsverbandes Mattighofen vom 17. September 2025, GZ: 132-3/2025, betreffend die Berichtigung des im Eheschließungseintrag erfassten Familiennamens „E__“ von Amts wegen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Auf Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 1985 wurde vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Mattighofen (in der Folge: belangte Behörde) ein amtswegiges Verfahren zur Berichtigung der Eintragung des im Eheschließungseintrag erfassten Familiennamens der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eingeleitet.

2. Hierzu wurde die Bf mit Schreiben vom 25. Juli 2025 nach § 45 Abs. 3 AVG nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und ihr die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.

3. Mit Schreiben vom 21. August 2025 erklärte die Bf sinngemäß, sie sei mit einer Namensänderung nicht einverstanden. Sie führe den Familiennamen „E__“ bereits seit 40 Jahren. Es handle sich um einen gewöhnlichen Familiennamen ohne adelige Herkunft. Zudem wies sie darauf hin, dass sie im Falle eines amtswegigen Berichtigungsverfahrens durch die zuständige Personenstandsbehörde die Angelegenheit an den Verfassungsgerichtshof herantragen werde und – sollte dieser seine Unzuständigkeit erklären – anschließend den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) anrufen werde.

4. Folglich berichtigte der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mattighofen von Amts wegen den im Eheschließungseintrag erfassten Familiennamen „E__“, der nunmehr „F__“ zu lauten habe.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf mit Geburt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StbG 1949 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe und deshalb § 42 PStG 2013 und § 14 PStG-DV 2013 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920, (Adelsaufhebungsgesetz) anwendbar sei.

Bei dem Familiennamen „E__“ handle es sich um keinen Adelstitel. Der Verfassungsgerichtshof habe § 2 Z1 der aufgrund des Adelsaufhebungsgesetzes ergangenen Vollzugsanweisung so interpretiert, dass das Verbot der Führung des Wortes „von“ nicht nur für jene Familiennamen bestehe, die tatsächlich einen historischen Adelsbezug aufweisen. In der objektiven Wahrnehmung sei die Führung des Wortes „von“ grundsätzlich geeignet, den Eindruck von Vorrechten zu erwecken. Damit dürfe „von“ auch dann nicht als Teil des Familiennamens geführt werden, wenn die konkrete Namens- oder Familiengeschichte tatsächlich keinen historischen Adelsbezug aufweise.

5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde der Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 2. Dezember 2025, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

6. Am 27. Jänner 2026 fand die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in deren Rahmen das Erkenntnis mündlich verkündet wurde. Nach Zustellung der Verhandlungsschrift am 2. Februar 2026 wurde sowohl von Seiten der Bf als auch der belangten Behörde die Zustellung einer ungekürzten Vollausfertigung des am 27. Jänner 2026 verkündeten Erkenntnisses beantragt.

II.

1. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nachfolgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T festzustellen:

1.1. Die Bf wurde am 01.02.1952 als Tochter von Frau C__ und Herrn D__ geboren. Sie ist österreichische Staatsbürgerin. Sie hat mit Eheschließung am aaa im Standesamt Kerns (Schweiz) nach damaliger Rechtslage erklärt, dass sie den Familiennamen ihres Mannes („E__“) annehmen werde. Seit diesem Tag führt die Bf in sämtlichen öffentlichen Urkunden, auf sonstigen Dokumenten, Bankkonten, Versicherungen etc. diesen Namen.

1.2. Sie hat eine Tochter aus erster Ehe, welche diesen Namen nicht führt.

1.3. Die Bf übersiedelte im Jahr 2002 nach G__. In ihrem seither bestehenden sozialen Umfeld ist sie ausschließlich unter ihrem derzeit geführten Namen bekannt. Unter dem Namen „H__“ ist sie nur mehr einem sehr eingeschränkten Personenkreis bekannt.

1.4. Der Familienname „E__“ stellt weder einen Adelstitel noch eine Adelsbezeichnung dar. Es handelt sich dabei um einen im Kanton Obwalden (Schweiz) verbreiteten Familiennamen. Der Name wird dort von 479 Personen geführt und zählt zu den sechs häufigsten Familiennamen dieses Kantons. Die Herkunft des Familiennamens „E__“ ist berufsbezogen. Der Name leitet sich von der Tätigkeit der sogenannten „I“ ab. Dabei handelte es sich um Holzknechte, welche die für den Stollenbau im Erzabbau benötigten Bäume nach dem Fällen

schälten. Dieser Arbeitsvorgang wurde als „J“ bezeichnet. Der Familienname entstand somit aus der Bezeichnung einer beruflichen Tätigkeit, die in einem bestimmten regionalen Zusammenhang ausgeübt wurde.

Diese Genese ist vergleichbar mit der Entstehung des Namens von Künsberg-Sarre, da auch dieser Name in der Geschichte, vor allem in den Wirren des Zweiten Weltkrieges entstanden ist bzw. kreiert wurde.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und völlig unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, aus der Beschwerde und der mündlichen Verhandlung.

III.

1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I 16/2013 idF BGBl. I 181/2023 lauten:

„Berichtigung
§ 42.
(1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.
(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.
(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.
(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.
(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

2. Die relevanten Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Personenstandsgesetzes 2013 (Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – PStG-DV 2013), BGBl. II 324/2013 idF BGBl. II 417/2023, lauten:

„Berichtigung
§ 14.
Erhebt der Betroffene in einem amtswegig eingeleiteten Berichtigungsverfahren Einwände oder wird einem Antrag auf Berichtigung nach nicht stattgegeben, hat die Personenstandsbehörde darüber mit Bescheid abzusprechen.“

3. Die relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel

und Würden (AdelsaufhebungsG), StGBl. Nr. 211/1919 idF BGBl. I Nr. 2/2008, lauten:

„§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.
[...]

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu."

4. Die einschlägigen Normen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919 idF BGBl. Nr. 50/1948, sind:

„§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 211, sind aufgehoben:
1. das Recht zur Führung des Adelszeichens ‚von';
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in-und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich ‚bürgerlich' genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.
[...]"

5. Folgende Passage des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 57/2019, ist einschlägig:

„Artikel 149. (1) Neben diesem Gesetz haben im Sinne des Art. 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz bedingten Änderungen als Verfassungsgesetze zu gelten:
[…]
Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen;
Gesetz vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden;
Abschnitt V des III. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303 aus 1920.“

6.1. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (AdelsaufhebungsG) sind der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bestimmte Titel und Würden für österreichische Staatsbürger aufgehoben. Nach § 2 leg. cit. ist die Führung solcher Adelsbezeichnungen, Titel und Würden untersagt.

Die nähere Konkretisierung der aufgehobenen Adelsbezeichnungen erfolgt durch die auf Grundlage des AdelsaufhebungsG erlassene Vollzugsanweisung vom 18. April 1919. Nach § 2 Z 1 dieser Vollzugsanweisung ist insbesondere das Recht zur Führung des Adelszeichens „von“ aufgehoben. Gemäß § 1 der Vollzugsanweisung erfassen diese Regelungen sämtliche österreichischen Staatsbürger, unabhängig davon, ob die Adelsvorzüge im Inland oder im Ausland erworben wurden.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) ist eine Personenstandseintragung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Erhebt der Betroffene im amtswegig eingeleiteten Berichtigungsverfahren Einwände oder wird einem Antrag auf Berichtigung nicht stattgegeben, hat die Personenstandsbehörde gemäß § 14 PStG-DV 2013 hierüber mit Bescheid abzusprechen.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass das AdelsaufhebungsG der Verwirklichung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG verankerten Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich dient, wonach Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind (vgl. VfSlg. 17.060/2003; 19.891/2014; 20.234/2018). Ziel des Gesetzes ist es sicherzustellen, dass kein österreichischer Staatsbürger eine Adelsbezeichnung – insbesondere das Adelszeichen „von“ – führen oder erwerben kann, da dies objektiv den Eindruck bestehender standesmäßiger Vorrechte erwecken würde. Auch der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat anerkannt, dass das

AdelsaufhebungsG Teil der nationalen Identität Österreichs im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EUV ist. Der EuGH erachtet es nicht als unverhältnismäßig, wenn ein Mitgliedstaat seinen Staatsangehörigen den Erwerb, Besitz oder Gebrauch von Adelsbezeichnungen untersagt, um den Gleichheitssatz zu wahren (EuGH 22.12.2010, C-208/09, *Sayn-Wittgenstein*, Rz 83 und 93; EuGH 02.06.2016, C-438/14, *Bogendorff von Wolffersdorff*, insb. Rz 79).

6.2. Angesichts dieser Erwägungen und der bereits dargestellten Rechtsprechung des VfGH wäre die Bf im vorliegenden Fall grundsätzlich nur dann berechtigt, den Nachnamen „E__“ zu führen, wenn dieser weder einen historischen Adelsbezug aufweist noch geeignet ist, bei österreichischen Staatsbürgern objektiv den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes zu erwecken.

6.2.1. Nach den im Verfahren getroffenen Feststellungen handelt es sich beim Namen „E__“ um keinen Adelstitel und auch um keine Adelsbezeichnung. Vielmehr stellt dieser einen im Kanton Obwalden (Schweiz) verbreiteten Familiennamen dar, der sich nach seiner historischen Herkunft von einer regionalen Berufsbezeichnung ableitet. Der Name „E__“ ist ein im Kanton Obwalden sehr verbreiteter Nachname. Beispielsweise wird dieser Name von 479 Personen geführt. Zudem ist er als sechsthäufigster Familienname im Kanton Obwalden vermerkt. Dies rührt daher, als er sich ableitet von einer Art Berufsbezeichnung, nämlich von den „K“. Dies waren Holzknechte, welche die Bäume, die zum Stollenbau für den Erzabbau benötigt wurden, in weiterer Folge nach dem Fällen geschält haben. Dieses Schälen war als „J“ zu erkennen und war sohin als eine fantasievolle Kreation ableitbar von der Beschäftigung gewisser Personen in einem gewissen örtlichen Bereich. Diese Genese ist vergleichbar mit der Entstehung des Namens „von Künsberg Sarre“, da auch dieser Name in der Geschichte, vor allem in den Wirren des Zweiten Weltkrieges entstanden ist bzw. kreiert wurde.

6.2.2. Damit kommt es für die rechtliche Beurteilung entscheidend darauf an, ob die Führung dieses Namensbestandteils geeignet ist, bei österreichischen Staatsbürgern objektiv den Eindruck bestehender Vorrechte der Geburt oder des Standes hervorzurufen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des EGMR im Fall „Künsberg-Sarre v. Österreich“ (EGMR 17. Jänner 2023, 19475/20, 20149/20, 20153/20, 20157/20, Künsberg Sarre v. Österreich) zu verweisen, wonach das in der österreichischen Rechtsordnung normierte Verbot des Namenszusatzes „von“ – in ausgewählten Fällen – dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK widerspricht.

Im Fall „Künsberg-Sarre“ kam es zu einer amtswegigen Berichtigung bzw. automatischen Streichung eines Nachnamens, den die betroffenen Personen bereits über 40 Jahre rechtmäßig getragen hatten und dessen Verwendung von

den Behörden bisher jahrelang akzeptiert wurde. Die Verwendung des Nachnamens „Künsberg-Sarre“ war von den österreichischen Behörden bisher nie angefochten worden und war trotz des Adelsaufhebungsgesetzes 1919 stets als rechtmäßig angesehen worden.

Der EGMR hat in der Rechtssache „Künsberg-Sarre“ explizit festgehalten, dass gesetzliche Beschränkungen der Möglichkeit der Namensänderung im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein können und dass die Vertragsstaaten in dem betreffenden Bereich über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Aufgabe des EGMR sei es nach seinen Ausführungen in der Rechtssache „Künsberg-Sarre“ nicht, sich bei der Festlegung der am besten geeigneten Politik zur Regelung von Namensänderungen an die Stelle der zuständigen Behörden zu setzen, sondern bestehe vielmehr darin, die Entscheidungen, die diese Behörden in Ausübung ihrer Ermessensbefugnis getroffen haben, im Rahmen der EMRK zu überprüfen.

In weiterer Folge erfolgte vom EGMR eine Prüfung dahingehend, ob die beanstandete Maßnahme (amtswegige Änderung des Familiennamens der Familie „Künsberg-Sarre“) einen Eingriff darstellte, und im Falle der Bejahung, ob sie gesetzlich vorgesehen war und eine Maßnahme darstellte, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war und in einem angemessenen Verhältnis zu einem von der Behörde verfolgten legitimen Ziel stand. Der EGMR kam schließlich zu dem Schluss, dass die amtswegige Änderung des Familiennamens einen Eingriff darstellte, der jedenfalls nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war bzw. nicht in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stand. Dies insbesondere, da die Beschwerdeführer der Familie „Künsberg-Sarre“ ihre Nachnamen seit ihrer Geburt bzw. einen erheblichen Teil ihres Erwachsenenlebens – sohin über (sehr) lange Zeiträume – tragen durften und sich damit zweifellos persönlich identifizierten. In diesem Zusammenhang hob der EGMR hervor, dass das AdelsaufhebungsG aus dem Jahr 1919 stamme, also lange vor der Geburt der Beschwerdeführer im Fall „Künsberg-Sarre“, und dass die innerstaatlichen Behörden die Bestimmungen dieses Gesetzes dennoch über (sehr) lange Zeiträume hinweg nicht als auf sie anwendbar gesehen hätten. Angesichts dieser so langen Zeiträume, in denen ein Verbot des Namens „Künsberg-Sarre“ in einer demokratischen Gesellschaft nicht für notwendig erachtet worden sei, erachtete es der EGMR als problematisch, dass von Seiten der österreichischen Behörde nicht dargelegt worden sei, warum das Verbot der Verwendung dieses Nachnamens zur Wahrung der demokratischen Gleichheit und der öffentlichen Sicherheit erforderlich sei. Der formale Verweis auf ein legitimes Ziel könne in Ermangelung der Darlegung einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Rechte anderer eine Beschränkung des Rechts einer Person, einen Namen zu tragen oder zu ändern, nicht rechtfertigen. Im Rahmen der Ermessensausübung bei der Regelung von Namen dürften die Staaten nicht deren Bedeutung im Leben von Privatpersonen – beispielsweise zur Selbstidentifikation und Selbstdefinition – außer Acht lassen. Eine Beschränkung des Rechts, einen Namen zu tragen oder zu

ändern, bedürfe daher gerechtfertigter und sachlicher Gründe, um mit dem Zweck von Art. 8 EMRK vereinbar zu sein.

6.2.3. Für den verfahrensgegenständlichen Fall lässt sich daraus ableiten, dass auch im Zusammenhang mit der amtswegig vorgenommenen Berichtigung des im Eheschließungseintrag eingetragenen Familiennamens wegen eines Verstoßes gegen das AdelsaufhebungsG und dessen Vollzugsanweisung auf Art. 8 EMRK und das daraus abzuleitende Gebot zur Vornahme einer Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere hat das erkennende Gericht zu prüfen, ob die von Amts wegen vorgenommene Berichtigung des im Eheschließungseintrag eingetragenen Familiennamens der Bf von „E__“ auf „F__“ einen Eingriff darstellte, und falls dies zu bejahen ist, ob er gesetzlich vorgesehen war und eine Maßnahme darstellte, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war und in einem angemessenen Verhältnis zu einem von der Behörde verfolgten legitimen Ziel stand.

6.2.4. Die von Amts wegen vorgenommene Berichtigung des im Eheschließungseintrag eingetragenen Familiennamens der Bf von „E__“ auf „F__“ stellt zweifellos einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht der Bf auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens dar. Dieser Eingriff basierte auf den bereits zitierten Bestimmungen des AdelsaufhebungsG und der Vollzugsanweisung und war daher auch gesetzlich vorgesehen. Das AdelsaufhebungsG und dessen Vollzugsanweisung dienen durch die Regelung bestimmter Aspekte der Namen dem Zweck, die Gleichbehandlung aller zu gewährleisten. Der Eingriff in die Rechte der Bf nach Art. 8 EMRK verfolgte somit grundsätzlich das legitime Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer. Bei der Abwägung der verschiedenen berührten Interessen müssen sohin letztlich einerseits das Recht der Bf, einen bestimmten Namen tragen zu wollen, und andererseits das öffentliche Interesse an der Regelung der Namenswahl bzw. der Wahrung der demokratischen Gleichheit Berücksichtigung finden.

6.2.5. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass die Bf – vergleichbar mit der Konstellation im Fall „Künsberg-Sarre gegen Österreich“ – den Namen „E__“ bereits seit mehreren Jahrzehnten führt und unter diesem Namen in zahlreichen öffentlichen und privaten Rechtsverhältnissen auftritt. Sie scheint auch in verschiedenen österreichischen öffentlichen Dokumenten unter dem Namen „E__“ beziehungsweise „L__“ auf und hat einen wesentlichen Teil ihrer privaten und rechtlichen Lebensführung unter dieser Namensbezeichnung gestaltet. Zahlreiche Unterlagen – etwa Versicherungsunterlagen, Verträge, steuerliche Unterlagen, behördliche Registereintragungen sowie Bankunterlagen – lauten auf diesen Namen. Eine nachträgliche Änderung der Namensführung würde daher mit einem erheblichen organisatorischen und persönlichen Aufwand verbunden sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Führung des Namens

sowie des fortgeschrittenen Lebensalters der Bf. Eine erzwungene Änderung des Familiennamens würde somit einen erheblichen Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung und eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK der Bf darstellen.

6.2.6. Vor dem Hintergrund der festgestellten Herkunft des Familiennamens, der langjährigen tatsächlichen Namensführung sowie der konkreten Lebensumstände der Bf ist im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass die Führung des Namensbestandteils „von“ geeignet wäre, objektiv den Eindruck standesmäßiger Vorrechte zu erwecken.

7. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben, der angefochtene Bescheid zu beheben.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der zu lösenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Die vorliegende Entscheidung steht vielmehr im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gegenstand einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter